

Einleitung

Die vorliegenden Tabellen für Lohnsteuer wurden aufgrund der Tarifbestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 nach dem Stand vom 1. Jänner 2023 erstellt. Sie stellen einen bloßen Arbeitsbehelf für die Ermittlung der nach den Tarifbestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 zu entrichtenden Lohnsteuer dar. Auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002 wird im Text mit Randzahlen (Rz) verwiesen. Die Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR) sind als Zusammenfassung des geltenden Lohnsteuerrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis zu sehen.

Im vorliegenden Buch finden Sie die gesetzlichen Neuerungen und Änderungen im Bereich Lohnsteuer (höchstgerichtliche Entscheidungen).

Mit dem Lohnsteuer-ABC wurde eine überschaubare Sammlung zu verschiedenen Themen im Bereich Lohnsteuer zusammengestellt. Abschließend sind die Lohnsteuertabellen zu finden.

Neuerungen und Änderungen

Neuerungen und Änderungen aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen:

- BGBl I Nr 10/2022 (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I)
- BGBl I Nr 63/2022 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, des Erdgasabgabegesetzes, des Elektrizitätsabgabegesetzes und des Mineralölsteuergesetzes 2022)
- BGBl I Nr 93/2022 (Teuerungs-Entlastungspaket)
- BGBl I Nr 108/2022 (Abgabenänderungsgesetz 2022)
- BGBl I Nr 135/2022 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Einkommensteuergesetzes 1988)

- BGBl I Nr 138/2022 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)
- BGBl I Nr 163/2022 (Teuerungs-Entlastungspaket Teil II)
- BGBl I Nr 174/2022 (Teuerungs-Entlastungspaket III)
- BGBl I Nr 194/2022 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, des Umsatzsteuergesetzes 1994, des Versicherungssteuergesetzes 1953 und des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022)
- BGBl I Nr 220/2022 (Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und ein Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger erlassen werden und das Einkommensteuergesetz geändert wird)
- BGBl II Nr 83/2022 (Änderung der Lohnkontenverordnung 2006)
- BGBl II Nr 303/2022 (Änderung der Lohnkontenverordnung 2006)
- BGBl II Nr 309/2022 (Änderung der Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung)
- BGBl II Nr 413/2022 (Familienleistungs-Valorisierungsverordnung 2023 – FamValVO 202)

In diesen Gesetzen und Verordnungen sind die nachstehenden wesentlichen Neuerungen und Änderungen auf lohnsteuerlichem Gebiet vorgesehen.

- **Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler (§ 3 Abs 1 Z 16c und § 124b Z 420 EStG 1988)**

Ab dem Kalenderjahr 2023 können begünstigte Rechtsträger (§§ 34 ff BAO), deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, pauschale Reiseaufwandsentschädi-

gung in Höhe von maximal 120 Euro (bis 2022: 60 Euro) pro Einsatztag steuerfrei an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewähren. Der monatliche Höchstbetrag beträgt 720 Euro (bis 2022: 540 Euro).

Auch wenn an den einzelnen Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer nur steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen geleistet werden, muss der begünstigte Rechtsträger (zB Verein) sämtliche in einem Kalenderjahr ausbezahlte Reiseaufwandsentschädigungen für jeden einzelnen Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer in das dafür vorgesehene amtliche Formular eintragen und dem Finanzamt bis spätestens Ende Februar des Folgejahres übermitteln. Sofern für den betroffenen Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer ein Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 durch den begünstigten Rechtsträger übermittelt wird, sind die Reiseaufwandsentschädigungen auf diesem zu berücksichtigen und es ist kein gesondertes amtliches Formular erforderlich.

- **Steuerbefreiung Carsharing (§ 3 Abs 1 Z 16d und § 124b Z 412 EStG 1988)**

Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen sind bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Jahr steuerfrei. Von der Befreiung sind Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Krafträder umfasst; diese Definition entspricht den Regelungen hinsichtlich vom Arbeitgeber überlassener Fahrzeuge in § 4 sowie § 4b der Sachbezugswerteverordnung umfasst und neben Autos, Motorrädern und E-Bikes insbesondere auch E-Scooter.

Der Arbeitgeber kann, den Zuschuss entweder direkt an den Anbieter der Fahrzeuge leisten oder dem Arbeitnehmer einen Gutschein zur Verfügung stellen. In

beiden Fällen muss sichergestellt sein, dass mit dem Zuschuss ausschließlich Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 genutzt werden können.

Die Befreiung ist für Zuschüsse anzuwenden, die ab dem Jahr 2023 zugewendet werden.

- **Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung (§ 3 Abs 1 Z 35, § 41 Abs 1 Z 14 und § 124b Z 383 EStG 1988)**

Die Begünstigung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich maximal bis zu 3.000 Euro. Es kann an die für das jeweilige Unternehmen passende, objektivierbare Erfolgsgröße (zB Umsatz, Deckungsbeitrag, Betriebsergebnis) anzuknüpfen werden; allerdings besteht eine absolute Deckelung mit einer Gewinngröße. Dabei ist das EBIT des Vorjahres, das aus der unternehmensrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet wird (idR auf Basis von § 231 Abs 2 Z 17 zuzüglich Z 15 UGB oder § 231 Abs 3 Z 16 zuzüglich Z 14 UGB), heranzuziehen. Unternehmen, die keinen unternehmensrechtlichen Jahresabschluss aufstellen, können bei Bilanzierung auf die entsprechenden steuerlichen Werte abstellen; bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird an den Vorjahresgewinn angeknüpft. Für Konzerne ist alternativ die Heranziehung des Konzern-EBIT bei sämtlichen Konzernunternehmen möglich. Insoweit die jeweils maßgebliche Grenze überschritten wird, ist die Zuwendung steuerpflichtig.

Bei einer allfälligen Überschreitung des Höchstbetrages haftet der Arbeitgeber gemäß § 82 EStG 1988 hinsichtlich der Lohnsteuer. Eine Gehaltsumwandlung ist von der Steuerbefreiung nicht umfasst, dh die Gewinnbeteiligung darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohnes oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden. Individuell vereinbarte Leistungsbelohnungen, die bisher vom Arbeitgeber

freiwillig gewährt wurden, gelten nicht als Teil des bisher gezahlten Arbeitslohns. Bei mehreren Arbeitgebern steht die Befreiung insgesamt nur bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr zu. Kommt es im Falle von mehreren Arbeitgebern im Jahr zu einer Überschreitung des Maximalbetrages liegt, erfolgt im Rahmen einer Pflichtveranlagung eine Nachversteuerung des übersteigenden Betrages. Die Befreiung gilt für Gewinnbeteiligungen, die ab dem 1. Jänner 2022 gewährt werden.

- **Steuerfreie Zuwendungen von Privatstiftungen (§ 3 Abs 1 Z 36 EStG 1988)**

Die Befreiungsbestimmung für nach § 718 Abs 9 ASVG errichtete Privatstiftungen wird um jene Gesundheitsförderungsmaßnahmen (zielgerichtete, wirkungsorientierte Gesundheitsförderungen und präventive Maßnahmen) erweitert, die Arbeitgeber im Rahmen des § 3 Abs 1 Z 13a EStG 1988 steuerfrei erbringen können.

- **Regionaler Klimabonus (§ 3 Abs 1 Z 37 EStG 1988)**

Der regionale Klimabonus ist steuerfrei.

- **Steuerbefreiung von Zuschüsse und Leistungen von Sozialfonds (§ 3 Abs 1 Z 38 EStG 1988)**

Zuschüsse oder sonstige Leistungen (zB für Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen) der kollektivvertraglich begründeten gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner für das Bewachungsgewerbe und für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe (die bestehenden Einrichtungen werden als „Sozialfonds“ bezeichnet), die nach dem 30. Juni 2022 ausbezahlt werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, sind bis zu den im Gesetz festgelegten Obergren-

zen im Kalenderjahr des Zuflusses von der Einkommensteuer befreit. Die Beiträge des Arbeitgebers an die Einrichtungen der Sozialpartner dürfen dabei nicht mehr als 0,5 Prozent der allgemeinen Beitragsgrundlage gemäß § 49 ASVG betragen.

Die Einrichtungen sind verpflichtet dem Finanzamt des Empfängers der steuerfreien Leistungen Name, Anschrift und Sozialversicherungsnummer des Empfängers sowie die Höhe der Leistung bis zum 31. Jänner des Folgejahres zu übermitteln.

- **Einkünfte aus Photovoltaikanlagen (§ 3 Abs 1 Z 39 und § 124b Z 396 EStG 1988)**

Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind steuerfrei, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 13 und § 124b Z 387 EStG 1988)**

In § 13 EStG 1988 wird die betragliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Durch die erneute Anhebung werden weitere Investitionsanreize geschaffen. Darüber hinaus trägt die Maßnahme zur weiteren Vereinfachung bei, weil sie es ermöglicht, dass noch mehr Wirtschaftsgüter von der sofortigen Absetzbarkeit profitieren und für diese Wirtschaftsgüter das Führen eines Anlagenverzeichnisses sowie die Verteilung des Aufwandes über mehrere Jahre entfallen können.

Die Regelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, im außerbetrieblichen Bereich kann die Erhöhung erstmalig im Rahmen der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 in Anspruch genommen werden.

- **Pendlerpauschale (§ 16 Abs 1 Z 6 lit i und § 124b Z 398 EStG 1988)**

In § 16 Abs 1 6 lit i EStG ist bei Vorliegen von nicht steuerbaren Zuwendungen im Sinne des § 26 Z 5 EStG 1988 zwischen Werkverkehr mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels (§ 26 Z 5 lit a EStG 1988) und Übernahme der Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte (§ 26 Z 5 lit b EStG 1988) zu unterscheiden.

Nutzt der Arbeitnehmer an der Mehrzahl der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum die Beförderung im Werkverkehr gemäß § 26 Z 5 lit a EStG 1988 und muss er trotz des bestehenden Werkverkehrs eine bestimmte Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegsstelle zurücklegen, steht ihm für diese Teilstrecke die Pendlerpauschale zu. Muss der Arbeitnehmer für den Werkverkehr bezahlen, sind diese Kosten als Werbungskosten abzugsfähig, allerdings nur bis zur maximalen Höhe des in seinem konkreten Fall in Frage kommenden Pendlerpauschales der gesamten Strecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte. Für jenen Teil der Fahrtstrecke, für den ein Werkverkehr (wenn auch mit einem Kostenbeitrag des Arbeitnehmers) zur Verfügung steht, steht kein Pendlereuro zu. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Ticket unentgeltlich zur Verfügung oder übernimmt einen Kostenanteil eines Tickets (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte gemäß § 26 Z 5 lit b EStG 1988), dann wird das für die konkrete Strecke Wohnung-Arbeitsstätte zustehende Pendlerpauschale um den vom Arbeitgeber zugewendeten Wert gekürzt.

- **Sonderausgaben (§ 18 Abs 1 Z 10 und § 124b Z 388 EStG 1988)**

Ausgaben für den Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (zB Fernwärme) oder für die ther-

misch-energetische Sanierung von Gebäuden können pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden. Es werden nur private Ausgaben berücksichtigt, dh Ausgaben, die in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart stehen und daher keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs vorliegen:

- Die Abzugsfähigkeit ist an eine Förderungsauszahlung gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl Nr 185/1993, geknüpft. Es werden ausschließlich Förderungen des Bundes berücksichtigt.
- Es muss eine Datenübermittlung gemäß § 40g Transparenzdatenbankgesetz – TDBG 2012, BGBl I Nr 99/2012, erfolgt sein.

Die getätigten Ausgaben müssen einen Betrag von 4.000 Euro (im Falle einer thermisch-energetischen Sanierung) bzw. 2.000 Euro (bei Austausch eines fossilen Heizungssystems) übersteigen.

Die Regelung ist erstmals für das Veranlagungsjahr 2022 anwendbar, sofern die für die getätigten Ausgaben gewährten Förderungen in der zweiten Jahreshälfte 2022 (nach dem 30. 6. 2022) ausbezahlt und das zugrundliegende Förderansuchen nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes nach dem 31. 3. 2022 eingebracht wurde.

- **Besteuerung von bestimmten Leistungen aus der Sozialversicherung (§ 19 Abs 1 Z 2 und Abs 2 sowie § 124b Z 399 EStG 1988)**

Das Krankengeld, das Rehabilitationsgeld sowie das Wiedereingliederungsgeld werden nicht im Jahr des Zuflusses besteuert, sondern dem Jahr zugerechnet, für das der Anspruch besteht. Die Zurechnung zum

Anspruchsjahr gilt ebenso für Rückzahlungen der genannten Leistungen.

Die Änderungen gelten für Zahlungen, Nachzahlungen und Rückzahlungen ab 1. Jänner 2022. Um beim Übergang vom Zufluss- zum Anspruchsprinzip steuerliche Nachteile zu vermeiden, gibt für Rückzahlungen eine Übergangsregelung: wenn bei einer Rückzahlung das Kalenderjahr, für das der Anspruch bestand bzw für das die Zahlung getätigt worden ist, nicht mit dem Kalenderjahr der steuerlichen Berücksichtigung der Einnahmen übereinstimmt, kann die Rückzahlung dem Jahr der Versteuerung zugerechnet werden.

- **Sozialplanzahlungen (§ 20 Abs 1 Z 8 und § 124b Z 418 EStG 1988)**

Ab dem 1. Jänner 2023 unterliegen Leistungen im Rahmen von Sozialplänen unabhängig von ihrer Höhe niemals dem Abzugsverbot des § 20 EStG 1988.

Die Neuregelung gilt für alle Abfertigungen, die ab dem Kalenderjahr 2023 geleistet werden.

Hinsichtlich der Besteuerung sämtlicher Abfertigungen auf Seiten des Arbeitnehmers tritt durch diese Anpassungen keine Änderung ein.

- **Öffi-Ticket (§ 26 Z 5 lit b und § 41 Abs 1 Z 6 EStG 1988)**

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer ein Öffi-Ticket (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte) nicht steuerbar zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wurde ein Pflichtveranlagungstatbestand für jene Fälle geschaffen, in denen ein Öffi-Ticket gewährt wurde, das die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt oder dem Arbeitnehmer Kosten für ein Öffi-Ticket in einer nicht zustehenden Höhe ersetzt wurden.

- **Inflationsanpassung (§ 33 Abs 1, Abs 1a, Abs 4, Abs 5 Z 1 bis 3, Abs 6 und Abs 8, § 33a bzw § 124b Z 412 und Z 413 EStG 1988)**

Ab dem Kalenderjahr 2023 werden folgende in § 33 Abs 1a EStG 1988 aufgezählte Beträge im Rahmen der Inflationsanpassung nach § 33a EStG 1988 erhöht:

- Grenzbeträge, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensteile bis 1 Million Euro maßgebend sind (§ 33 Abs 1 EStG 1988),
- der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 EStG 1988),
- der Verkehrsabsetzbetrag, der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag samt Einschleifgrenzen (§ 33 Abs 5 Z 1 bis 3 EStG 1988),
- die Pensionistenabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen (§ 33 Abs 6 EStG 1988),
- die Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus (§ 33 Abs 8 EStG 1988),
- der in § 1 Abs 4 EStG 1988 normierte Grenzbetrag der nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte für den Antrag auf Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig,
- der in § 34 Abs 4 zweiter Teilstrich und § 35 Abs 1 dritter Teilstrich EStG 1988 normierte Grenzbetrag für die Partner-einkünfte,
- die in § 42 Abs 1 Z 3 und Abs 2 EStG 1988 normierten Grenzbeträge für die Steuererklärungspflicht,
- der in § 99 Abs 2 Z 2 EStG 1988 genannte Grenzbetrag betreffend die Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht,

- der in § 102 Abs 3 EStG 1988 genannte Hinzurechnungsbetrag für beschränkt Steuerpflichtige sowie
- der in § 4 Abs 4 Z 8 lit b EStG 1988 genannte Grenzbetrag für Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit für die Anwendung des Arbeitsplatzpauschales.

Die Inflationsanpassung erfolgt durch zwei sich ergänzende Maßnahmen:

- Durch eine automatische Tarifanpassung im Ausmaß von zwei Dritteln der positiven Inflationsrate.
- Durch zusätzliche gesetzlich vorzusehende Entlastungsmaßnahmen zur Abgeltung der noch nicht berücksichtigten Inflationswirkungen auf Grundlage eines von zwei wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten erstellten Progressionsberichtes (§ 33a Abs 5 EStG 1988).

Die Erhöhung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einschleifgrenzen und der SV-Rückerstattung für das Jahr 2023 wird in Höhe der vollen nach Maßgabe des § 33a Abs 3 ermittelten positiven Inflationsrate erfolgen. Die Inflationsrate beträgt für das Jahr 2023 5,2%. Die Absetzbeträge werden demnach für 2023 um die vollen 5,2% angehoben, wobei die so ermittelten Beträge auf ganze Eurobeträge aufgerundet werden. Die Erhöhung der für die Anwendung der Grenzsteuersätze maßgebenden Bestimmungen in § 33 Abs 1 EStG 1988 und jener Bestimmungen, die darauf Bezug nehmen, erfolgt für das Jahr 2023 in der Weise, dass die untersten beiden Tarifstufen um 6,3% angehoben werden und die darüber liegenden Tarifstufen für Einkommensteile unter einer Million Euro um zwei Drittel der ermittelten Inflationsrate von 5,2% mit dem Anpassungsfaktor 3,4% (periodisch) angehoben werden.

- **Steuertarif (§ 33 Abs 1 und § 124b Z 390 EStG 1988)**

Die Senkung der Tarifstufe von 35% auf 30% gilt ab dem 1. Juli 2022 und die Senkung der Tarifstufe von 42% auf 40% ab dem 1. Juli 2023. Da der Einkommensteuertarif kalenderjahrbezogen ist, wird die unterjährige Absenkung des Steuersatzes durch einen sich daraus ergebenden Mischsteuersatz berücksichtigt. Das heißt, für das gesamte Kalenderjahr 2022 kommt für die zweite Tarifstufe ein errechneter Mischsteuersatz von 32,5% und im Kalenderjahr 2023 für die dritte Tarifstufe ein errechneter Mischsteuersatz von 41% zu Anwendung. Der Mischsteuersatz von 32,5% ist demnach rückwirkend bereits ab 1. Jänner 2022 anwendbar.

- **Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs 3 und § 124b Z 409 und 415 EStG 1988)**

Der EuGH hat mit Urteil vom 16. Juni 2022 ausgesprochen, dass die ab 1. Jänner 2019 geltende Indexierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufgehalten haben oder aufhalten, nicht dem EU-Recht entspricht. Beträge, die „nach oben“ indexiert wurden, gelten bis einschließlich Juni 2022 als in dieser Höhe rechtmäßig zuerkannt.

Der Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, wird ab dem Kalenderjahr 2023 jährlich analog zur Familienbeihilfe nach dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG valorisiert.

- **Familienbonus Plus (§ 33 Abs 3a Z 1 und § 124b Z 392 EStG 1988)**

Mit dem Ökosozielles Steuerreformgesetz 2022 Teil I wurde der Familienbonus Plus

für Kinder bis 18 Jahre ab Juli 2022 von monatlich 125 Euro auf monatlich 166,68 Euro angehoben, was einer Anhebung von 1.500 Euro jährlich auf rund 2.000 Euro jährlich entspricht. Auch für Kinder ab 18 Jahren wurde der Familienbonus Plus angehoben werden, und zwar von 41,68 Euro monatlich auf 54,18 Euro monatlich, was einer Anhebung von 500 Euro jährlich auf rund 650 Euro jährlich entspricht. Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl I Nr 93/2022) trat die Erhöhung rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

- **Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG 1988)**

Es erfolgt eine gesetzliche Klarstellung der steuerlichen Behandlung von unregelmäßigen bzw nachgezahlten Unterhaltsleistungen.

Die Tilgungsreihenfolge innerhalb eines Kalenderjahres ist für die Berücksichtigung des Unterhaltsabsetzbetrages und in Folge des Familienbonus Plus gesetzlich nun so ausgestaltet, dass zunächst die älteste offene Unterhaltsverpflichtung getilgt wird, danach die nächstälteste usw. Es kommt dabei nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt im Jahr die (Nach-)Zahlungen getätigt wurden. Bei unregelmäßigen Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres ist demnach das Kalenderjahr rechnerisch von Beginn des Jahres bzw. von Beginn der Unterhaltsverpflichtung an aufzufüllen. Nachzahlungen von gesetzlichen Unterhaltsleistungen sind ausschließlich im Kalenderjahr der Zahlung zu berücksichtigen. Nachzahlungen, mit welchen nach Ablauf des Kalenderjahres offene Unterhaltsverpflichtungen aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren bezahlt werden, können daher für den Unterhaltsabsetzbetrag in den Vorjahren nicht berücksichtigt werden.

- **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs 5 Z 3, Abs 8 Z 2 und § 124b Z 393 EStG 1988)**

Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wurde von 400 Euro auf 650 Euro angehoben und die Einschleifregelung kommt bei einem Einkommen von 16.000 bis 24.500 Euro zur Anwendung. Entsprechend ist für Arbeitnehmer daher im Rahmen der Veranlagung auch eine höhere SV-Rückerstattung möglich, wonach bis zu 55% bestimmter Werbungskosten erstattet werden können und der SV-Bonus von bisher 400 Euro auf 650 Euro angehoben wird. Die Regelung kommt ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 zur Anwendung.

Ab 2023 beträgt der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag 684 Euro und die Einschleifregelung kommt bei einem Einkommen von 16.832 bis 25.774 Euro zur Anwendung. Der SV-Bonus erhöht sich ebenfalls auf 684 Euro.

- **Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs 6 Z 2 und 8, Abs 8 Z 3 und § 124b Z 393, 406 EStG 1988)**

Für Pensionisten wurde sowohl der Pensionistenabsetzbetrag als auch der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag angehoben werden und diese betragen 825 Euro bzw 1.214 Euro. Gleichzeitig wurden die Beträge der Pensionseinkünfte für die die Einschleifregelungen anzuwenden sind, erhöht werden. Im Rahmen der Veranlagung können bei der SV-Rückerstattung bis zu 80% der SV-Beiträge bzw maximal 550 Euro erstattet werden. Die Regelung kommt ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 zur Anwendung.

Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl I Nr 93/2022) wurde die obere Grenze der Einschleifung des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages von 25.250 auf 25.500 angehoben und somit an jene des

(nicht erhöhten) Pensionistenabsetzbeträgen angeglichen.

Ab 2023 beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 868 Euro und der erhöhte 1.278 Euro. Der (erhöhte) Pensionistenabsetzbetrag wird zwischen 18.410 bzw 20.967 Euro und 26.826 Euro eingeschlossen.

- **Kindermehrbetrag (§ 33 Abs 7 und § 124b Z 394 lit b EStG 1988)**

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen wurde ausgeweitet. Der Kindermehrbetrag steht nicht nur dann zu, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sondern auch dann, wenn eine (Ehe-)Partnerschaft vorliegt, bei der beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als 550 Euro beträgt. Voraussetzung für den Kindermehrbetrag ist jedoch sein, dass vom Steuerpflichtigen zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 erzielt werden, dh Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbständiger Arbeit. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen wurde demnach auch auf jene Personen ausgeweitet, die tatsächlich erwerbstätig sind (zB geringfügig beschäf-

tigt), bei denen jedoch das Erwerbseinkommen mit Mindestsicherung aufgestockt wird.

Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird aber ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen, dann besteht auch in diesen Fällen Anspruch auf den Kindermehrbetrag.

Weiters wurde der Kindermehrbetrag rückwirkend auf 550 Euro erhöht.

Die Regelung gilt ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022.

- **Erhöhung Pendlerpauschale, Pendler-euro und Rückerstattung (§ 124b Z 395 EStG 1988)**

Für die Kalendermonate Mai 2022 bis Juni 2023 wird das Pendlerpauschale befristet um 50 % erhöht. Weiters wird der Pendlereuro für diesen Zeitraum vervierfacht. Für Steuerpflichtige, die keine Steuer zahlen, wird der in diesem Zeitraum zu erstattende Betrag (SV-Rückerstattung, SV-Bonus) um 100 Euro erhöht. Demnach erhöht sich der zu erstattende Betrag im Kalenderjahr 2022 um 60 Euro und im Kalenderjahr 2023 um 40 Euro.

Steht das kleine Pendlerpauschale zu, sind im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 zusätzlich folgende Pauschbeträge zu berücksichtigen.